



Rat der
Europäischen Union

077290/EU XXVI. GP
Eingelangt am 08/10/19

Brüssel, den 7. Oktober 2019
(OR. en)

12738/1/19
REV 1

AGRI 476
AGRIORG 60
OIV 7

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: OIV - Außerordentliche Generalversammlung, 18. Oktober 2019
– Festlegung des Standpunkts der Union

1. Die außerordentliche Generalversammlung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) findet am 18. Oktober 2019 in Tours (Frankreich) statt.
2. Unter Punkt 7 der Tagesordnung wird die außerordentliche Generalversammlung der OIV voraussichtlich über Resolutionsentwürfe abstimmen, wobei einer der Resolutionsentwürfe Rechtswirkungen für die EU entfalten könnte. Daher sollte der Rat in Analogie zum Verfahren gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV ersucht werden, den entsprechenden Standpunkt der Union zu diesem Resolutionsentwurf festzulegen.
3. Da es der Kommission nicht möglich ist, rechtzeitig einen Vorschlag zur Festlegung des Standpunkts der Union vorzulegen, hat der Sonderausschuss Landwirtschaft in seiner Sitzung vom 7. Oktober 2019 vereinbart, den Standpunkt zum OIV-Resolutionsentwurf OENO-TECHNO 14-567B2 (*Unterscheidung zwischen Zusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen – Kohlendioxid*) in der in der Anlage wiedergegebenen Fassung im Wege eines A-Punkt-Vermerks festzulegen.

4. Daher ersucht der Sonderausschuss Landwirtschaft den Rat,

- das Einvernehmen über den Standpunkt der Union zum Resolutionsentwurf OENO-TECHNO 14-567B2 der OIV in der in der Anlage wiedergegebenen Fassung zu bestätigen;
 - zur Kenntnis zu nehmen, dass das Europäische Parlament unterrichtet und der Standpunkt dem EP übermittelt wird.
-

OIV - AUßERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Tours, Frankreich, 18. Oktober 2019

Tagesordnungspunkt 7 – Abstimmung über Resolutionen

Resolutionsentwurf OENO-TECHNO 14-567B2 (*Unterscheidung zwischen Zusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen – Kohlendioxid*).

Standpunkt der Union:

Der Resolutionsentwurf OENO-TECHNO 14-567B2 in seiner derzeitigen Fassung muss von den OIV-Sachverständigen noch weiter erörtert werden, um bestimmte Funktionen der Verpackung zu klären und die Einstufung durch weitere Möglichkeiten der Verwendung von Kohlendioxid zu ergänzen.

Auf dieser Grundlage beantragen die Mitgliedstaaten, die gemeinsam im Interesse der Union handeln, dass die Abstimmung über diesen Resolutionsentwurf bis zu einer nachfolgenden OIV-Generalversammlung im Jahr 2020 zurückgestellt wird.
